

► Angehörigenverträge

Zur Anerkennung eines Ehegatten-Unterarbeitsverhältnisses

| Bekanntlich hängt die steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen maßgeblich davon ab, ob die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten und tatsächlich durchgeführt werden. Laut FG Rheinland-Pfalz ist es unter Fremden nicht üblich, lediglich eine „regelmäßige“ monatliche Arbeitszeit festzulegen, ohne dass bestimmt wird, wann diese zu leisten ist. Selbst gefertigte Stundenzettel reichen danach als Nachweis, dass der Angehörige tatsächlich Arbeitsleistungen im vertraglich vereinbarten Umfang erbracht hat, nicht aus, wenn die Arbeitsstunden in keiner Weise verifiziert werden können (FG Rheinland-Pfalz 21.9.17, 4 K 1702/16, Rev. BFH: VI R 28/18). |

Beachten Sie | Speziell bei Ehegatten-Arbeitsverträgen fordert die Rechtsprechung, dass die Art der zu erbringenden Arbeitsleistung (sofern sich dies nicht aus der Art der Tätigkeit ergibt) und die Arbeitszeiten im Arbeitsvertrag festgelegt sind. Zudem muss die tatsächliche Durchführung durch Stundenzettel nachgewiesen werden. Einem Ehegatten-Arbeitsverhältnis ist ansonsten die steuerliche Anerkennung zu versagen (FG Düsseldorf 6.11.12, 9 K 2351/12 E).

PRAXISTIPP | Im Streitfall hat der BFH im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren die Revision zugelassen (BFH 27.6.18, VI B 121/17). Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, welche Anforderungen an den Nachweis der Erbringung der Arbeitsleistung bei Arbeitsverträgen zwischen nahen Angehörigen konkret zu stellen sind. Das Gericht wird sich auch dazu äußern, welche Angaben hierzu in Stundenzetteln aufzuzeichnen sind und welche Rechtsfolgen sich aus unzureichenden Aufzeichnungen ergeben. Die Gestaltungspraxis sollte den Ausgang des Verfahrens sorgfältig beobachten und Vereinbarungen und Nachweise der tatsächlichen Durchführung anschließend anpassen.

► Erhaltungsaufwand

Bescheinigung der Denkmalbehörde ist Grundlagenbescheid: Bestandskraft spielt insoweit keine Rolle

| Hat Ihr Mandant in den letzten Jahren seine denkmalgeschützte Wohnung umfangreich saniert, aber keinen Sonderausgaben geltend gemacht, weil die Bescheinigung der Denkmalbehörde noch nicht vorlag? Und wehrt sich das Finanzamt nun dagegen, die Kosten steuerlich anzuerkennen, weil die ESt-Bescheide bestandskräftig sind. Dann sollte man einen aussichtsreichen Musterprozess vor dem BFH kennen. Das FG Köln hat sich hierzu schon steuerzahlerfreundlich positioniert: Verzögerungen bei der Denkmalbehörde gehen nicht zulasten des Steuerpflichtigen (FG Köln 26.4.18, 6 K 726/16). |

Das Problem im Detail: Die Eigentümerin eines denkmalgeschützten und selbst genutzten Mehrfamilienhauses hatte das Gebäude seit 2008 aufwendig restauriert. In ihren ESt-Erklärungen hatte sie jedoch keine Angaben zu Abzugsbeträgen vorgenommen. Erst im Jahr 2014 erhielt sie einen Bescheid des Amtes für Denkmalschutz. Darin wurde ihr bestätigt, dass das Gebäude



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Rechtsprechung bei
Ehegatten besonders
streng

Vertragsinhalte
genau prüfen



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Lange
Verfahrensdauer
wahrlich kein
Einzelfall